

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
viehseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemein-
schaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für
ihre Einfuhr aus Drittländern

KOM(89) 9 endg.; Ratsdok. 5057/89

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften,
der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren
Verhandlungen in Brüssel die folgenden Positionen nachdrück-
lich zu vertreten:

Für die beabsichtigte Regelung ist die Form einer Richtlinie
des Rates, gestützt auf Artikel 43 und 100a EWGV, vorzu-
sehen, weil

- diese besser geeignet ist, die nationalen Regelungen den
spezifischen Bedürfnissen gemäß anzupassen,

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

- die verwaltungsmäßige Umsetzung Aufgabe der Mitgliedstaaten ist,
- die Möglichkeit nationaler Ausformung bei der Umsetzung unter Beteiligung der innerstaatlichen Entscheidungsträger gegeben sein muß.

Für den Regelungsausschuß ist das "Contre-Filet-Verfahren" vorzusehen, weil nur dadurch ein ausreichender Einfluß der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts gesichert ist.

Bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen EG-einheitlichen Regelung über die tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollen-
dung des Binnenmarktes ist eine Schutzklausel in Anlehnung an Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG aufzunehmen. Das Fehlen einer derart gestalteten Schutzklausel versagt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zum Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Tierseuchen unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Seuchenabwehr zu ergreifen.